

Tel. Zentrale: 0651 / 715 – 500
Dr. Ute Marx: 0651 / 715 – 585
Frau Görgen: 0651 / 715 – 582
Fax: 0651 / 715 - 17583

Trichinenprobenentnahme durch Jäger als kundige Person

Voraussetzung:

- ⇒ Sie sind Inhaber eines gültigen Jagdscheines (Kopie)
- ⇒ Sie sind in einem Jagdrevier im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg oder der Stadt Trier Jagdausübungsberechtigt oder haben eine Erlaubnis zur Jagd durch den Jagdausübungsberechtigten
- ⇒ Sie haben an einer anerkannten Schulung „**Jäger als kundige Person**“ teilgenommen (Nachweis in Kopie)
- ⇒ Sie haben den beigefügten Antrag zur Beauftragung für die Trichinenprobenentnahmen nach § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung aus ihrem eigenen Jagdbezirk ausgefüllt und beim Veterinäramt Trier abgegeben.

Erfüllen Sie die vorstehenden Voraussetzungen, erhalten Sie von uns die
Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen
(einmalige Gebühr i.H.v. 15,80 €)
sowie die Wildursprungsmarken und Wildursprungsscheine.

Der Umgang mit den Trichinenproben

Die selbst entnommenen **Trichinenproben**, bestehend aus

1. dem Zwerchfellpfeiler (Probenmenge mindestens 30 g) und
sollte keine Probe aus dem Zwerchfellpfeiler möglich sein oder ist die Probenmenge zu gering, ist
2. neben dem Probenmaterial aus dem Zwerchfellpfeiler zusätzliches Probenmaterial aus einem Vorderlauf (Unterarmmuskulatur) erforderlich.

Die Gesamtprobenmenge muss in diesem Fall 60 Gramm betragen.

Kleinere Probenmengen, bereits in die Verwesung übergegangen, verschmutztes oder nur aus Fell und Sehnen bestehendes Probenmaterial wird nicht untersucht.

In diesen Fällen ist durch den amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten eine untersuchungsfähige Nachprobe zu ziehen.

(Hierfür anfallende Kosten i.H.v. 17,34 € trägt der Probennehmer)

Bei Verzicht auf die Probenentnahme ist ein Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Das Probenmaterial ist für jedes Wildschwein einzeln in einer flüssigkeitsdichten Plastiktüte zu verpacken. Diese Probe ist dann zusammen mit dem kompletten Wildursprungsschein (Original, und gelber Durchschlag) auf dem die Nummer der Wildmarke zu notieren ist, in einem zweiten Probenbeutel zu verpacken. Es muss eine genaue Zuordnung von Probe und Schein gewährleistet sein.

Die Aufbewahrungspflicht beträgt 2 Jahre.

Werden z.B. bei Treibjagden mehr als 5 Wildschweine an einem Tag geschossen, so stehen dafür Sammelscheine zur Verfügung. Auch in diesem Fall sind die Proben einzeln in flüssigkeitsdichten Beuteln zu verpacken und die Wildnummern auf jedem Beutel zu notieren. Die einzeln verpackten Proben sind zusammen mit dem Sammelschein in einem zweiten Beutel zu verpacken.

Abgabe der Trichinenproben:

Die Proben können an drei Untersuchungsstellen im Landkreis und der Stadt Trier abgegeben werden. Dort stehen - an gut sichtbarer Stelle angebrachte - Briefkästen zur Verfügung.

- **Bitte beachten Sie die nachstehenden Annahme- und Untersuchungszeiten.**
- Die Wildursprungsscheine müssen vollständig, korrekt und gut leserlich ausgefüllt sein. Andernfalls ist eine Untersuchung nicht möglich.
- Die Ergebnismitteilung erfolgt per Mail, Fax oder per Tel. / Post

Untersuchungsstelle und Untersuchungszeiten

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Veterinäramt Trier,
Labor und Untersuchungsstelle
Metternichstr. 33, 54292 Trier

Untersuchungs- und Laborzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils ab 10.00 Uhr,

Durch entsprechende Kühleinrichtung ist täglicher Probeneinwurf möglich.

Trichinenprobenannahmestellen:

Hier ist die Abgabe der Proben nur an den genannten Tagen und nur bis zu den genannten Zeiten möglich.

HINWEIS: - WICHTIG -

Fällt einer der nachstehend angegebenen Tage auf einen Feiertag, so findet die nächste Leerung erst am nächst angegebenen Tag statt.

In diesen Fällen ist ein Probeneinwurf nur in der Untersuchungsstelle in Trier möglich.

Da diese Annahmestellen über keine Kühlung verfügen und zwischen den genannten Tagen nicht betreut werden, ist die Einhaltung der angegebenen Zeiten zwingend erforderlich. Bedenken Sie bitte, dass am jeweiligen Untersuchungstag zu spät eingeworfene Proben erst bei der nächsten Entleerung entdeckt werden und dann in der Regel nicht mehr untersuchungsfähig sind.

Dies führt zu den, wie unter Punkt „Der Umgang mit den Trichinenproben“, beschriebenen Maßnahmen.

Trichinenprobenannahmestelle:

Briefkasten Hofgut der Lebenshilfe, Serrig – im Bereich der Metzgerei –

Probeneinwurf nur: Montag und Mittwoch bis 10.00 Uhr

Bitte beachten: Änderung ab 01. Dezember 2023

Probeneinwurf nur: Montag und Mittwoch bis 09.00 Uhr

Trichinenprobenannahmestelle:

Briefkasten Metzgerei Schmitt, Niederkell 14, 54429 Mandern,

Probeneinwurf nur: Montag bis 07:00 Uhr und Freitag bis 06:00 Uhr

Kosten der Trichinenuntersuchung

Im Falle Ihrer Beauftragung belaufen sich die Kosten für die Trichinenuntersuchung auf **Brutto 6,40 €** pro untersuchte Probe. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den reinen Untersuchungskosten (Labor- Personalkosten) den Materialkosten für die Wildursprungsmarke, den Wildursprungsschein incl. der Kosten für Ergebnismitteilung per Fax, Telefon, Email und/oder Benachrichtigung per Brief.

Das beprobte Wildschwein darf nur mit der fest angebrachten Wildmarke sowie einem Durchschlag des Wildursprungsscheins mit Untersuchungsbestätigung abgegeben werden. Auch zukünftig gilt!

Alles Wild, das bedenkliche Merkmale aufweist und zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, unterliegt der Pflicht zur amtlichen Fleischuntersuchung.

Verunfalltes Wild darf nicht zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden.
Dies stellt eine Straftat dar.

Wildbret Hygiene, kurz die wichtigsten Informationen!

Tierdefinition:

Großwild: alles vorkommende Schalenwild

Kleinwild: freilebendes Federwild und Hasentiere.

Fallwild darf nicht als Lebensmitteln in den Verkehr gebracht werden.

Beabsichtigen Sie, Ihr erlegtes Haarwild **selbst zu zerlegen und zu vermarkten**, unterliegen Sie der „Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene“. In diesem Fall sind Sie als Lebensmittelunternehmer dazu verpflichtet, Ihre Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. U. a. sind hygienische Mindestanforderungen (z.B. geeignete leicht zu reinigende und zu desinfizierende Räumlichkeiten, Kühlmöglichkeiten...) einzuhalten.

Beim In-Verkehr-Bringen von Wild ist zu beachten:

a.) Abgabe an Wildverarbeitungsbetrieben:

Der Jäger muss "Kundige Person" sein und einen durchnummerierten Wildbegleitschein je Stück mit den wichtigsten Daten ausfüllen: Wildart, Ort, Zeitpunkt und Datum des Erlegens. Liegen auffällige Merkmale vor, sind neben dem Wildkörper alle Eingeweide mit Ausnahme des Magens und der Gedärme dem amtlichen Tierarzt zur Untersuchung vorzulegen. Liegen keine auffälligen Merkmale vor, wird nur der Wildkörper angeliefert.

b.) Abgabe von kleinen Mengen, Definition:

die Strecke eines Jagdtages, an Groß- und Kleinwild in der Decke, im Federkleid oder als Wildfleisch darf direkt an den Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels abgegeben werden. Jeder Jäger, der Wildfleisch vermarkten will, muss sich bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren lassen. Eine amtliche Trichinenschau ist durchzuführen, die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen ist nach Einweisung möglich. Großwild ist so schnell wie möglich, spätestens nach zwei Stunden, fachgerecht aufzubrechen. Es soll auskühlen und in den Körperhöhlen austrocknen bei höchstens +7°C. Kleinwild ist spätestens am Ende des Jagdtages aufzubrechen. Es muss auf +4°C gekühlt werden.

c.) Dokumentation Die Rückverfolgbarkeit des Wildbrets muss bis zur Abgabe sichergestellt sein. Erlegtes Großwild in der Decke und ungerupftes und nicht ausgenommenes Kleinwild darf nicht eingefroren werden.

Wird Wildbret in tiefgefrorenem Zustand vermarktet, muss die Temperatur in der Gefriertruhe in regelmäßigen Abständen gemessen und dokumentiert werden.

Eine Kennzeichnung des tiefgefrorenen Fleisches mit dem Namen des In-den-Verkehr-Bringers, Wildart, Gewicht und Mindesthaltbarkeitsdatum bei einer Temperatur von mindestens -18°C sind zwingend.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne unter v. g. Telefonnummern zur Verfügung.

Tierseuchenbekämpfung

Schweinepest bei Wildschweinen im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg und der Stadt Trier

Beprobung von erlegten Wildschweinen und Indikatortieren im Monitoring Gebiet

Gem. der geltenden tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes
Rheinland-Pfalz vom 08.08.2017 (zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 11.01.2020)
ist

- a) bei gesund erlegten Wildschweinen, von zwei Tieren pro Jagdrevier und Jahr, unabhängig von Alter und Gewicht, in einem zeitlichen Abstand von sechs Monaten entsprechend dem Stichprobenplan des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- b) von allen verendeten, verunfallten und/oder tot aufgefundenen Wildschweinen eine Blutprobe oder Proben bluthaltiger Körperflüssigkeit zur Untersuchung auf Wildschweinepest zu entnehmen und an das

<p>Landesuntersuchungsamt Koblenz Abteilung Tiermedizin Blücherstr. 34 56073 Koblenz</p> <p>zu senden</p>

- Blutprobenröhrchen und die erforderlichen Vordrucke werden Ihnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt. –

Die Untersuchung der Schweinepest-Monitoringproben hat nichts mit der Untersuchung der Trichinenproben zu tun. Sie können die Monitoringproben auch an den benannten Trichinenprobenannahmestellen des Landkreises einwerfen dann übernehmen wir den Versand an das Landesuntersuchungsamt Koblenz. Wenn Sie auf uns als Probenversender zurückgreifen, dann verpacken Sie die Monitoringproben incl. der richtigen Vordrucke getrennt von den Trichinenproben.

Für evtl. auf diesem Wege verloren gegangene Trichinenproben übernehmen wir keine Haftung.